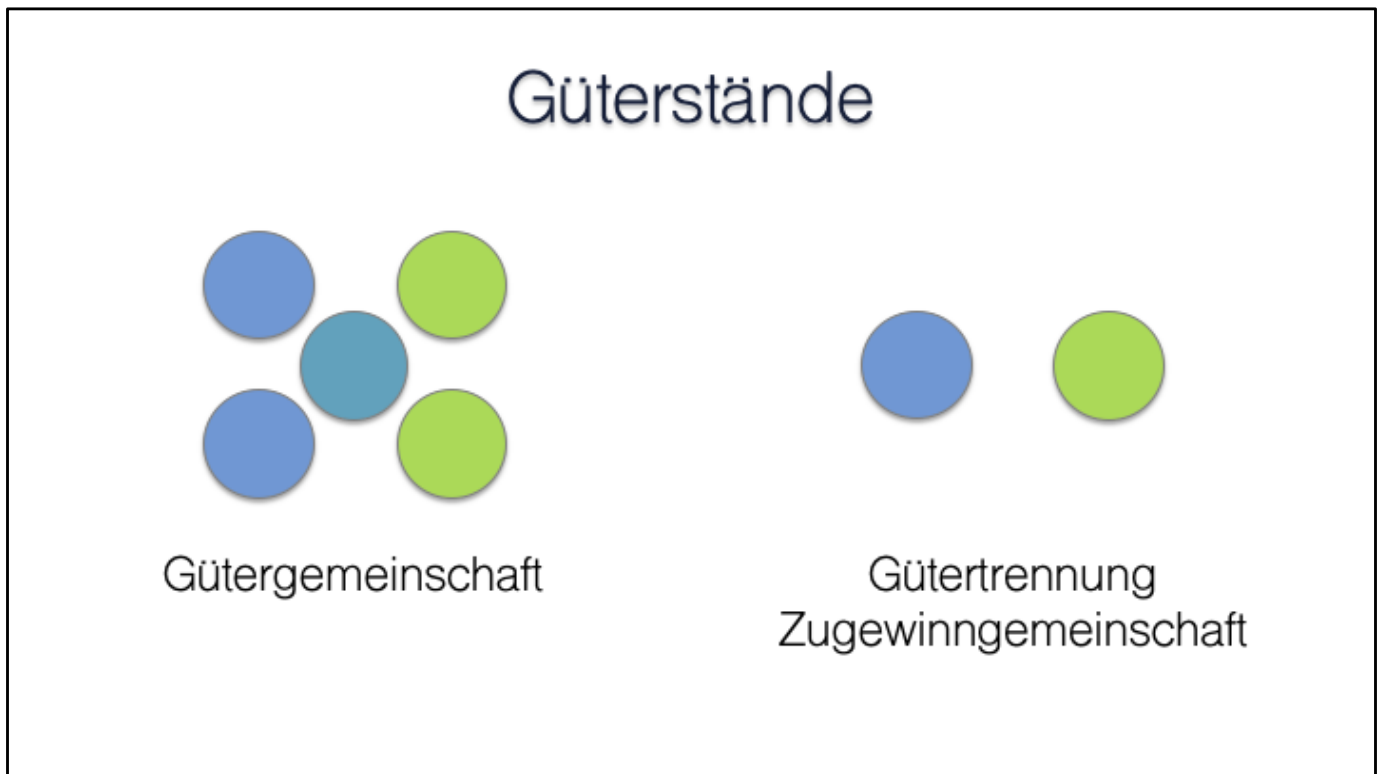


Zivilrecht für Wiwis

Einheit 17: Familienrecht



- Strenge Gütergemeinschaft
 - Vergemeinschaftung aller bestehenden und künftigen Güter
 - Trennung nur bei Sonder- und Vorbehaltsgut
- Zugewinnsgemeinschaft
 - Komplette getrennte Vermögen der Eheleute, Trennung auch des Zugewinns
 - Ausgleich des Zugewinns am Ende des Güterstands
- Gütertrennung
 - Komplette getrennte Vermögen der Eheleute
 - Kein Ausgleich des Zugewinns am Ende des Güterstands

Ehevertrag

PRINZ HARRY STELLT KLAR

"Ich will keinen Ehevertrag mit Meghan"

TEILEN: © 20.03.2018

Prinz Harry ist ein echter Romantiker. Er hält es angeblich wie sein Bruder und sein Vater und entscheidet sich gegen einen Ehevertrag mit Meghan Markle

gala.de

- Typische Gegenstände von Eheverträgen:
 - Vereinbarung besonderer Güterstände, d.h. Gütertrennung oder Gütergemeinschaft
 - Spezielle Regelungen für Familienunternehmen
 - Unterhalt
 - Versorgungsausgleich, § 1408 Abs. 2 i.V.m. §§ 6 und 8 VersAusglG
- Eheverträge bedürfen gemäß § 1410 BGB der notariellen Form
- Umgang mit **einseitiger Benachteiligung eines Ehegatten**:
 - Womöglich Sittenwidrigkeit des Ehevertrages nach § 138 Abs. 1 BGB oder Berufung auf den Vertrag rechtsmissbräuchlich entgegen § 242 BGB
 - Je näher am Kernbereich des Scheidungsfolgenrechts, desto eher ist ein Rechtsverstoß anzunehmen
 - Flucht aus dem Zugewinnausgleich tendenziell wirksam, Verzicht auf Betreuungsunterhalt und Versorgungsausgleich tendenziell problematisch
 - Maßgeblich auch die Umstände des Vertragsschlusses, z.B. Drucksituationen wie eine Schwangerschaft
 - Beispiel für einen Verstoß gegen § 138 Abs. 1 BGB: Ehevertrag zwischen deutschem Postbeamten und bosnischer Gebäudereinigerin ohne gesicherten Aufenthaltsstatus mit Gütertrennung und Ausschluss von Versorgungsausgleich und Unterhalt, BGH v. 17. Januar 2018, XII ZB 20/17, <https://bit.ly/2GMIM7A>

Verfügungen über das Gesamtvermögen



- Grundsätzlich können die Ehegatten in einer Zugewinnngemeinschaft frei über ihr Vermögen verfügen, § 1364 BGB
- Ausnahme: Für Verfügungen über das Vermögen im Ganzen gilt nach § 1365 Abs. 1 S. 2 BGB ein **absolutes Verfügungsverbot**; das korrespondierende *Verpflichtungsverbot* findet sich in § 1365 Abs. 1 S. 1 BGB
 - Zweck: Schutz der wirtschaftlichen Basis der Ehe und des Zugewinnausgleichsanspruchs
- „Vermögen im Ganzen“ = in Summe mindestens 90% des wirtschaftlichen Vermögenswerts
- Aber: Mit Blick auf den Schutz des Rechtsverkehrs muss der Vertragspartner die Tragweite für den veräußernden Ehegatten kennen
- Rechtsfolgen:
 - Das Geschäft hängt von der Zustimmung des Ehegatten ab, § 1366 BGB
 - Der Ehegatte hat ein sog. Revokationsrecht aus § 1368 BGB

Schlüsselgewalt

Schuldrechtliche Ebene

- Eigene Willenserklärung
- Im Namen des Vertretenen
Ausnahme: § 1357 Abs. 1 BGB
- Mit Vertretungsmacht
→ Vertretungsmacht folgt aus § 1357 Abs. 1 BGB

Dingliche Ebene

- Eigene Willenserklärung
- Im Namen des Vertretenen
Ausnahme: Geschäft für den, den es angeht
- Mit Vertretungsmacht
→ Fehlende Vertretungsmacht heilbar nach § 177 Abs. 1 BGB

- Nach § 1356 BGB stimmen die Ehegatten Tätigkeiten in Haushalt und Beruf miteinander ab
 - § 1356 BGB bis 1958: Die Frau ist, unbeschadet der Vorschriften des § 1354, berechtigt und verpflichtet, das gemeinschaftliche Hauswesen zu leiten. Zu Arbeiten im Hauswesen und im Geschäfte des Mannes ist die Frau verpflichtet, soweit eine solche Tätigkeit nach den Verhältnissen, in denen die Ehegatten leben, üblich ist.
 - § 1356 Abs. 1 BGB bis 1977: Die Frau führt den Haushalt in eigener Verantwortung. Sie ist berechtigt, erwerbstätig zu sein, soweit dies mit ihren Pflichten in Ehe und Familie vereinbar ist.
- **Schlüsselgewalt** nach § 1357 Abs. 1 BGB
 - Bis 1977 schlossen Ehefrauen Geschäfte im häuslichen Wirkungskreis *in Vertretung ihres Ehemannes* ab
 - Seit 1977 schließt der haushaltsführende Ehegatte (nicht mehr unbedingt die Ehefrau) Geschäfte zur Deckung des täglichen Lebensbedarfs *selbst* ab, profitiert aber durch die Mitverpflichtung des anderen Ehegatten als Gesamtschuldner von dessen Kreditwürdigkeit
 - Geschäft zur Deckung des täglichen Lebensbedarfs = Alles, was üblicherweise nicht abgesprochen wird
 - Beispiele: Essen, Kleidung, übliche Reparaturen, Vollkaskoversicherung
 - Gegenbeispiele: Wohnungsmiete, Autokauf

Verfügungen über Haushaltsgegenstände

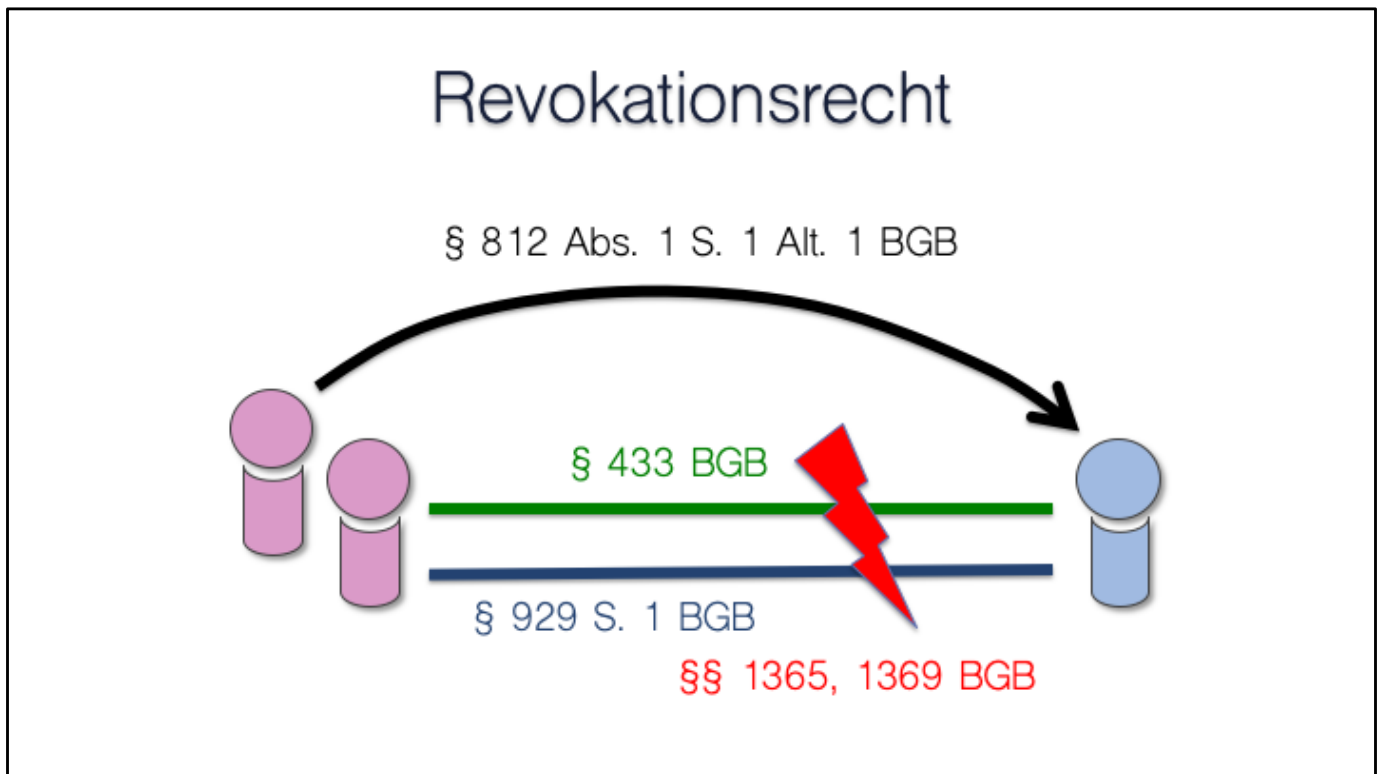
Haushaltsgegenstände

- Küchentisch
- Essensvorräte
- Klavier
- Überwiegend familiär genutztes Auto
- Haustiere

Keine Haushaltsgegenstände

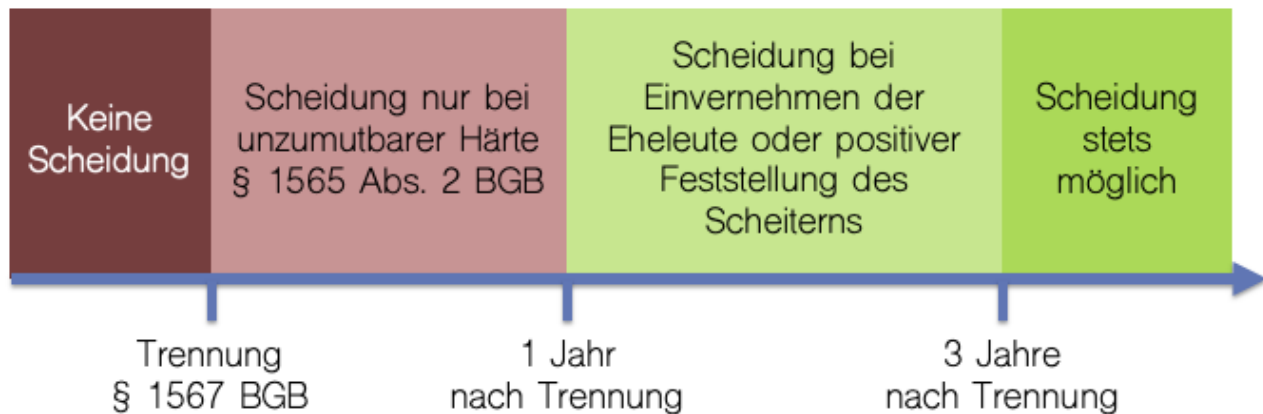
- Persönliche Habe wie Schmuck, Kleidung oder Brille
- Fahrräder
- Haus oder Eigentumswohnung
- Gewährleistungsrechte an Haushaltsgegenständen

- Ein zweites Verpflichtungs- und Verfügungsverbot für Ehegatten in Zugewinnngemeinschaft findet sich in § 1369 BGB bzgl. **Haushaltsgegenständen**
- Zweck ist die Erhaltung der Lebensgrundlage für die Familie, daher können bei einem luxuriösen Lebensstil der Familie auch wertvolle Dinge Haushaltsgegenstände sein
- Haushaltsgegenstand = Bewegliche Sache, die überwiegend dem Familienleben dient
 - Beispiel: Motorjacht im Wert von 42.000 Euro, OLG Dresden v. 25. März 2003, 10 ARf 2/03
- Wie bei § 1365 Abs. 1 BGB steht dem übergangenen Ehegatten auch für die nach § 1369 BGB verbotenen Verfügungen ein Revokationsrecht nach § 1368 BGB zu



- § 1368 BGB statuiert ein sog. **Revokationsrecht** für den hintergangenen Ehegatten bei
 - Verfügungen über das Vermögen im Ganzen, § 1365 Abs. 1 S. 1 BGB
 - Verfügungen über Haushaltsgegenstände, § 1369 Abs. 1 BGB

Scheidung nach dem Zerrüttungsprinzip



- Zentraler Anknüpfungspunkt für die Ehescheidung ist nach dem Zerrüttungsprinzip das **Scheitern der Ehe**, § 1565 Abs. 1 S. 1 BGB
 - Lebensgemeinschaft der Ehegatten ist aufgelöst
 - Negative Zukunftsprognose
- Eine Scheidung vor Ablauf des Trennungsjahrs kommt nach § 1565 Abs. 2 BGB nur in absoluten Ausnahmefällen in Betracht
 - Beispiele: Fortgesetzte schwere Drohungen, Schwangerschaft von einem Dritten, Prostitution
 - Gegenbeispiele: Einmalige Tötlichkeit, neuer Lebensgefährte, anderweitige sexuelle Orientierung des Ehegatten
- Wichtig: Wenn einer der Ehegatten der Ehe noch eine Chance geben will (positive Prognose), muss das Gericht das Scheitern der Ehe positiv feststellen, wenn nicht bereits drei Trennungsjahre verstrichen sind!

Ehegattenunterhalt

Während der Ehe	Während der Trennung	Nach der Scheidung
§§ 1360, 1360a BGB Familienunterhalt	§ 1361 BGB Trennungsunterhalt	§§ 1569 ff. BGB Betreuungsunterhalt Altersunterhalt Krankheitsunterhalt Arbeitslosenunterhalt Bildungsunterhalt Billigkeitsunterhalt

- Der **Familienunterhalt** nach §§ 1360, 1360a BGB ist in den meisten Fällen eine Selbstverständlichkeit
- Der **Trennungsunterhalt** nach § 1361 BGB steht zwischen Familienunterhalt und nachehelichem Unterhalt
 - Weil die Ehe noch besteht, besteht im Grundsatz eine „starke“ Unterhaltspflicht, die allerdings auf das Getrenntleben angepasst wird
 - Es gilt noch nicht der Grundsatz der Eigenverantwortlichkeit, sondern der Schutz des bisherigen ehelichen Lebensstandards, vgl. § 1361 Abs. 2 BGB
 - Gemäß §§ 1360a Abs. 3, 1361 Abs. 4 S. 4, 1614 BGB können die Ehegatten auf Familien- und Trennungsunterhalt nicht wirksam verzichten
- Der **nacheheliche Unterhalt** wird seit 2008 entscheidend geprägt durch den **Grundsatz der Eigenverantwortlichkeit nach § 1569 BGB**, insbesondere in *Einverdieneren*
 - Der Ehegatte, der während der Ehe keine Erwerbstätigkeit ausgeübt hat, muss nun im Zweifel eine Erwerbstätigkeit aufnehmen, § 1574 BGB
 - Kinderbetreuungsbedingte Nachteile werden allerdings nach wie vor nach § 1570 BGB ausgeglichen; die Gerichte haben dabei ein großes Einzelfallermessen
- Vom Ehegattenunterhalt zu unterscheiden ist der **Kindesunterhalt** nach §§ 1601 ff. BGB, dazu sogleich

Ende einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft

- Kein Zugewinnausgleich
- Kein Versorgungsausgleich
- Kein Ehegattenunterhalt
- Begrenzter Betreuungsunterhalt, § 1615I BGB
- Ausgleich unbenannter Zuwendungen

- **§ 1615I BGB** statuiert einen Unterhaltsanspruch unverheirateter Eltern gegen den anderen Elternteil, i.d.R. einen Anspruch der Mutter gegen den Vater
- Anlass des Anspruchs ist die Betreuung eines gemeinsamen Kindes, Zweck ist die Inverantwortungnahme beider Eltern eines Kindes
 - Anspruchsberechtigt ist der Ehegatte, indirekter Nutznießer ist das Kind
 - Der Anspruch knüpft nicht am Bestehen einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft an, besteht also insbesondere auch dann, wenn die Eltern nie zusammen gelebt haben
 - Statistik: Die Eltern jedes dritten Neugeborenen sind nicht miteinander verheiratet
- Inhaltlich hat sich § 1615I BGB in den vergangenen Jahrzehnten immer weiter an § 1570 BGB angenähert
 - Vgl. § 1715 S. 1 und 2 BGB **bis 1969**: Der Vater ist verpflichtet, der Mutter die Kosten der Entbindung sowie die Kosten des Unterhalts für die ersten sechs Wochen nach der Entbindung und, falls in Folge der Schwangerschaft oder der Entbindung weitere Aufwendungen notwendig werden, auch die dadurch entstehenden Kosten zu ersetzen. Den gewöhnlichen Betrag der zu ersetzenden Kosten kann die Mutter ohne Rücksicht auf den wirklichen Aufwand verlangen.

Verwandtenunterhalt

CLAUDIA EFFENBERG • THOMAS STRUNZ

Unterhaltsstreit wegen Tochter Lucia

TEILEN:     © 14.01.2018

Claudia Effenberg und ihr Ex-Ehemann, der Fußballer Thomas Strunz, streiten sich vor Gericht um Zahlungen für ihre gemeinsame Tochter Lucia

gala.de

- Aus § 1601 BGB folgt eine Unterhaltspflicht von Verwandten in gerader Linie
 - Eltern und Großeltern gegenüber Kindern
 - Kinder gegenüber Eltern und Großeltern
- Unterhalt lässt sich in zwei Formen erbringen:
 - Naturalunterhalt (i.d.R. abhängig vom Sorgerecht)
 - Barunterhalt
- Unter den Unterhaltsverpflichteten gilt gemäß §§ 1606, 1608 BGB ein **Rangprinzip**:
 - Ehegatten sind ggü. Verwandten vorrangig verpflichtet
 - Abkömmlinge stehen im Pflichtrang vor Verwandten der aufsteigenden Linie
 - Unter den Abkömmlingen und den Verwandten der aufsteigenden Linie müssen die näher Verwandten zuerst zahlen
- Auch unter den Unterhaltsberechtigten gilt ein Rangprinzip, § 1609 BGB
- Der Anspruch des Kindes auf Kindesunterhalt ist nicht zu verwechseln mit dem Unterhaltsanspruch eines Elternteils gegen den anderen Elternteil auf Unterhalt wegen der Kindesbetreuung, §§ 1570, 1615I BGB

